



Amtsblatt

Nr. 36/2023

22. Dezember 2023

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Lünen vom 21.12.2023	189
2	15. Änderungssatzung vom 22.12.2023 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008	195
3	Öffentliche Zustellung	198

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

Ortsrecht

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Lünen vom 21.12.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze
§ 2	Gebührentatbestand
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Fälligkeit der Gebühr
§ 6	Gebührenermäßigung/Gebührenerlass
§ 7	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie der §§ 1, 2, 2a, 3, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie der Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV.NRW. S. 458), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993 hat der Rat der Stadt Lünen in der Sitzung am 14.12.2023 die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Lünen vom 21.12.2023 beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Lünen führt als Trägerin einer Rettungswache die ihr nach dem RettG NRW in der jeweils gültigen Fassung den Rettungsdienst obliegenden Aufgaben in dem ihr durch den jeweiligen Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Unna zugewiesenen Rettungswachenbereich und Umfang durch. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen und der Stadt Selm stellt die Stadt Lünen diese Aufgaben ebenfalls im Gebiet der Stadt Selm sicher. Beide Stadtgebiete bilden gemeinsam den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen / Selm.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (6) Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.
- (7) Soweit vertretbar und geboten werden durch den Rettungsdienst der Stadt Lünen auch Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördert.
- (8) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst des Kreises Unna unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Lünen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Intensivtransportwagens (ITW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c) bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Die Durchführung von Transporten, die über den Rettungswacheneinsatzbereich hinausgehen, kann von der Zahlung eines Gebührenvorschusses oder der Beibringung einer angemessenen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person,
 - a) die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt (Benutzer) oder
 - b) in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird (Auftraggeber).
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Zur Zahlung der Gebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz von Rettungsmitteln veranlasst, ohne Benutzer/in im Sinne des Absatzes 1 Bst. a) oder Auftraggeber/in im Sinne des Absatzes 1 Bst. b) zu sein.
- (5) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 5 Gebührensätze

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

a) Krankentransportwagen (KTW)	334,00 €
b) Rettungswagen (RTW)	901,00 €
c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	1.068,00 €
d) Intensivtransportwagen (ITW)	1.342,00 €

(2) Die Stadt Lünen erhebt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.06.91/28.06.91 zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen neben den eigenen Gebühren zu § 5 Abs. 1 auch die Gebühren für die Leitstelle des Kreises Unna. Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

a) Krankentransportfahrten (KTW)	61,00 €
b) Rettungsfahrten/Intensivtransport (RTW/ITW)	61,00 €
c) Notarzteinsatzfahrten (NEF)	63,00 €

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beendet ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadtkasse der Stadt Lünen zu entrichten.
- (3) Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen kann die Gebühr unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Inanspruchnahme, eine Genehmigung für Krankentransporte oder ein Kostenanerkennen der Krankenkasse vorliegt. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere für den von der versicherten Person zu entrichtenden Eigenbehalt.

§ 7 Gebührenermäßigung; Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die festgesetzte Gebühr im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, sofern eine Übernahme der Forderung durch Drittverpflichtete (z. B. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, etc.) ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung finden Anwendung.
- (2) Die Ermäßigung bzw. der Erlass der Gebührenforderung ist innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der auf dem Gebührenbescheid genannten Stelle zu beantragen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Lünen vom 21.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Lünen vom 21.12.2023

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 66), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 21.12.2023

Der Bürgermeister

Gez.
Jürgen Kleine-Frauns

**15. Änderungssatzung vom 22.12.2023.
zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	197,66 €
120	296,48 €
240	592,96 €
770	1.902,44 €
1.100	2.717,76 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	98,83 €
120	148,24 €
240	296,48 €
770	951,22 €
1.100	1.358,88 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Bioabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	91,80 €
120	137,70 €
240	275,40 €

§ 3 Abs. 3 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für die Gestellung und die Einsammlung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Restabfallsackes beträgt 8,00 €.

Die Gebühr für die Gestellung und die Einsammlung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Bioabfallsackes beträgt 4,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Änderungssatzung vom 22.12.2023 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 22.12.2023

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Schriftstück

AKTENZEICHEN	DATUM
600105002322-800	22.11.2023

Empfänger

NAME Ion Delibasa

LETZTE BEKANNTE ANSCHRIFT Weißenburger Str. 38, 44532 Lünen
--

Ort

Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen		
Fachbereich Finanzen	Team Steuern	Raum 608

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung (Datum des Amtsblattes) 2 Wochen vergangen sind.

Stadt Lünen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Jarchow